

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

DEZEMBER 2022 · AUSGABE 6/2022

VONEINANDER LERNEN IM WANDEL: 5. INTERNATIONALES ANWALTSFORUM

Legal Tech in kleinen Kanzleien: So klappt die digitale Mandantenakquise ■
100 Jahre Rechtsanwältinnen: Erfolgsgeschichte oder noch ein langer Weg? ■
Geldwäschebeauftragte: Pflicht, „nice to have“ oder überflüssig? ■



ottoschmidt

Bild: BRAK/Nils Roth

Auf höchstem Niveau.

Kommentierungen zu
DiRUG und DiREG!



Scholz
GmbH-Gesetz Kommentar
13., neu bearbeitete und erweiterte Auflage in drei Bänden.
I. Band (§§ 1-34), 1.935 Seiten Lexikonformat, gbd. 229 €.
II. Band (§§ 35-52) und III. Band (§§ 53-88; EGGmbHG)
in Vorbereitung für 2023, jew. ca. 235 €.
Gesamtabnahmeverpflichtung für alle drei Bände
(ca. 700 €). ISBN 978-3-504-32571-8

Scholz GmbH-Gesetz Kommentar

„Was sagt eigentlich der *Scholz* dazu?“ Für GmbH-Rechts-Profis ist dieser Großkommentar eine Institution. Inhalte meinungsführender Koryphäen des Gesellschaftsrechts. Ein Standardwerk, seit Jahrzehnten anerkannt und bewährt in Wissenschaft und Praxis, vielfach zitiert in Rechtsprechung und Literatur. Auf jede Frage eine Antwort, zu jedem Problem eine Analyse.

Der erste Band der 13. Auflage des *Scholz* zeigt sich grundlegend überarbeitet und aktualisiert. Wichtige Gesetzesänderungen wie die im August 2022/2023 in Kraft tretenden DiRUG und DiREG (Onlinegründung bei Bar- und Sachgründung sowie im vereinfachten Verfahren mit neuem Musterprotokoll) sind ausführlich kommentiert. Wer das Werk auch oder nur in digitaler Form benötigt, findet es bei Otto Schmidt online und juris.

Leseprobe und Bestellung unter www.otto-schmidt.de

Das Werk online
i www.otto-schmidt.de/km-gr
www.juris.de/gmbh

ottoschmidt

IM BERUF WELTWEIT VERBUNDEN

Rechtsanwalt Riad Khalil Hassanain, BRAK, Berlin



Nach einigen pandemiebedingten Verzögerungen fand dieses Jahr das 5. Internationale Anwaltsforum der BRAK am 29. und 30.9.2022 wie immer in Berlin statt. Das Zusammentreffen der Anwaltschaften weltweit hat nicht erst durch das alle zwei Jahre stattfindende Internationale Anwaltsforum wieder Aufwind erfahren, auch wenn es die größte Veranstaltung der BRAK überhaupt ist. Und dennoch war es schön, zu sehen, wie höchste Vertreter von Anwaltskammern aus über 34 Staaten zusammenkamen, um über aktuelle Themen wie die Digitalisierung der Justiz und Anwaltschaft, aber auch über Krisen zu diskutieren, von denen es derzeit leider nicht wenige gibt.

In dieser Ausgabe werden Sie auch inhaltlich über das diesjährige Thema des IAF „Der Anwaltsberuf im Wandel“ lesen können. Ein Wandel durch die immer weiter voranschreitende Digitalisierung, aber auch ein Wandel, der durch Krisen hervorgerufen wird. Und natürlich wurde das diesjährige IAF von den derzeitigen kriegerischen Auseinandersetzungen etwa in der Ukraine überschattet. Wir erleben heute Zeiten, die uns Anwältinnen und Anwälte zusammenrücken lassen (müssen). Die Not zeigt uns erst, wie wichtig der internationale Austausch auch oder gerade zu entspannt(er)en Zeiten ist – nicht nur von Visitenkarten, sondern der inhaltliche Austausch über echte Herausforderungen der Anwaltschaften. In Krisenzeiten profitiert man dann von langjährig gewachsenen Freundschaften zu den Anwaltskammern weltweit.

Denn nicht erst seit den letzten Jahren wissen wir, dass Krisen um den Globus wandern. Es ist derselbe Globus, den wir alle unser Zuhause nennen. Wir alle müssen für Krisen so gut es geht gewappnet sein und wir müssen vor allem eines: aufeinander Acht geben. Nur eine weltweit starke Anwaltschaft ist gegen die weltweiten Krisen gewappnet. Dies schaffen wir nur durch gegenseitige Unterstützung, gegenseitigen Respekt und einen ehrlichen, intensiven Austausch. Wir sollten wissen wollen, welche Herausforderungen Anwältinnen und An-

wälten rund um den Globus begegnen, um besser für die unsrigen gewappnet zu sein. Wie reagieren unsere Kolleginnen und Kollegen im Ausland etwa auf Reformen der Geldwäschebekämpfung, die den Beruf einschränken (können)? Auch das sind die Folgen einer globalisierten Welt.

Eine weltweit vernetzte Welt bedeutet zwar, dass wir voneinander profitieren, aber auch, dass eine entfernt geglaubte Krise uns sehr viel schneller treffen kann. Ein positives Beispiel, wenn auch in einem tragischen Kontext, war die großzügige Unterstützung von Anwältinnen und Anwälten, die in der Flutkatastrophe im Ahrtal im Juli 2021 ihre Kanzleien verloren hatten, durch die ukrainische Anwaltskammer. Bei Ausbruch des Ukrainekriegs kam dann die Unterstützung aus der deutschen Anwaltschaft. Das ist gelebte Solidarität unter den Anwaltschaften.

Voraussetzung hierfür ist natürlich, dass wir voneinander wissen, uns kennen und ein reger Kontakt besteht. Nur auf diese Weise schaffen wir eine weltweit starke Anwaltschaft, die den Zugang zum Recht denjenigen leistet, um die es geht: die Bürgerinnen und Bürger.

Die BRAK hat sich auf die Fahnen geschrieben, Anwältinnen und Anwälten zur Seite zu stehen. So handhaben wir es durch unsere umfassende internationale Zusammenarbeit in vielen Ländern dieser Welt. Wir machen uns stark in internationalen Anwaltsorganisationen, pflegen einen regen Austausch über für unsere Anwaltskolleginnen und -kollegen wichtige berufsrechtliche Themen, aber auch darüber hinaus, und stellen immer wieder die Bedeutung wichtiger Errungenschaften wie die des Volljuristen oder anderer im Ausland oft unbekannter Prinzipien dar. In Krisenregionen fungiert die BRAK aber auch als Prozessbeobachterin oder unterstützt Anwältinnen und Anwälte in Not. Dabei ist es gleich, ob sie aus Naturkatastrophen oder kriegerischen Auseinandersetzungen entstanden ist. Denn der Schutz von Anwältinnen und Anwälten weltweit hat für uns oberste Priorität.

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin
Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)
Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
(ausführliches Impressum unter www.brak.de/zeitschriften)



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des 5. Internationalen Anwaltsforums

VONEINANDER LERNEN IM WANDEL

Das 5. Internationale Anwaltsforum

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Die Digitalisierung stellt Anwält:innen weltweit vor ähnliche Herausforderungen. Ausgangslagen und Lösungsansätze unterscheiden sich allerdings deutlich. Das birgt „wunderbare Möglichkeiten, voneinander zu lernen“ – damit brachte Benjamin Strasser, parlamentarischer Staatssekretär im Bundesjustizministerium, in seinem Grußwort auf den Punkt, warum die BRAK den Austausch mit Anwaltschaften weltweit pflegt.

HOCHKARÄTIGER INTERNATIONALER AUSTAUSCH

Bereits zum fünften Mal organisierte sie das Internationale Anwaltsforum (IAF), das nach pandemiebedingter Pause und Verschiebung am 29./30.9.2022 in Berlin stattfand. Unter dem Titel „Der Anwaltsberuf im Wandel“ befasste sich das Forum nicht nur mit (durchaus positiven) Veränderungen infolge der Digitalisierung, sondern auch mit solchen aufgrund von Krisen.

Rund 130 Vertreter:innen von Kammern aus 38 Ländern folgten der Einladung der BRAK, u.a. aus **Albanien, Indien, Finnland, Mauretanien, Japan**

oder **Aserbaidschan**. Große Anwaltsorganisationen wie der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE), die International Bar Association, die Union Internationale d’Avocats, LAWASIA und die Pan African Lawyers Union waren ebenso vertreten wie deutsche Rechtsanwaltskammern.

Solch hochkarätiger internationaler Austausch wirkt auch als Motor für die Weiterentwicklung der Rechtsordnung, ist sich Elisabeth Winkelmeier-Becker, sicher. Die Vorsitzende des Bundestags-Rechtsausschusses zollte in ihrem Grußwort besonders den Anwält:innen Respekt, die hohe persönliche Risiken in ihrem Beruf eingehen.

DIGITALISIERUNG IN DER JUSTIZ

Die erste Session, moderiert von BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels, drehte sich darum, wie sich die digitale Transformation auf die Rechtspraxis auswirkt. Hier gab es zunächst Einblicke, wie gelebte digitale Justiz aussehen kann.

Imbi Jürgens, Präsidentin der estnischen Anwaltskammer, zeigte, wie nicht nur 99 % aller Verwaltungsverfahren, sondern auch gerichtliche

Verfahren in **Estland** vollständig digital ablaufen. Estland ist nicht umsonst im aktuellen UN eGovernment Scoreboard auf Platz 1 und erzielt Top-Resultate im EU Justizbarometer. Doch auch hier gibt es Ausbaupotenzial. Beim eAkten-System etwa, das laut Jürgens kompliziert und noch nicht für alle nutzbar ist.

Nicht minder beeindruckte der Bericht des Präsidenten der **Korean Bar Association**, Jong Yop Lee. In seiner Heimat werden Prozesse durch elektronische Dokumente gesteuert, die Akten vollständig elektronisch geführt, es gibt ein elektronisches Fallmanagement. Seit 2012 hat sich der Anteil der elektronisch verhandelten Fälle massiv erhöht, am Supreme Court auf um die 90 %, bei Einzelrichter-Sachen sogar auf 96 %. Bis 2026 sollen es 100 % werden.

Ganz anders ist die Situation in **Algerien**. Brahim Tairi, Präsident der Rechtsanwaltskammer von Algier, berichtet, dass etwa Registerauszüge, Entscheidungen oder Informationen zum Verfahrensstand bereits elektronisch abrufbar sind. Vieles andere ist noch im Aufbau, auch die Nutzung von Videotechnik für Verhandlungen. Gerade was digitale Strafverhandlungen oder Zeugenbefragungen angeht, ist man in Algerien skeptisch – das erinnert an die deutsche Diskussion zur Digitalisierung von Strafprozessen. Wo die größte Herausforderung liegt? Für Tairi in den Köpfen von Bevölkerung und Justiz. Anwäl:innen sieht er in einer Pionier-Rolle.

Luxuriöse Bedingungen schilderte dagegen Prof. Dr. Bertram Schmitt am Internationalen Strafgerichtshof, wo er als Richter tätig ist. Der Gerichtshof wurde von vornherein digital konzipiert, mit Monitoren und Fallmanagern für alle Verfahrensbeteiligten, elektronisch präsentierten Beweismitteln, automatisierter Echtzeit-Transkription von Verhandlungen und Zeugenbefragungen und leicht zeitverzögerter Übertragung der Verhandlungen. Für ihn, aus der deutschen Justiz kommend, zunächst ein Kulturschock. Das System habe sehr viele Vorteile, sei aber auch sehr aufwändig.

SCHAFFT DIGITALE JUSTIZ BESSEREN ZUGANG ZUM RECHT?

Hat sich der Zugang zum Recht durch die weitgehende Digitalisierung verbessert? In Estland auf jeden Fall, sagt Imbi Jürgens, etwa durch schnelle Online-Verfahren für „small claims“ unter 800 Euro Streitwert – dies wird in Deutschland derzeit ebenfalls diskutiert.

Lee berichtet, dass sich infolge der Digitalisierung die Ungleichheit zwischen Personen, die sich anwaltliche Vertretung leisten können, und solchen, die das nicht können, etwas nivelliert habe. Nachholbedarf bei der Rechtshilfe sehen die meisten Staaten. Auch in Deutschland ist das Thema virulent, das Bundesjustizministerium arbeitet an einer digitalen Unterstützung der Rechtsantragstellen.

WIE BESTEHEN ANWÄLT:INNEN IN DER DIGITALEN WELT?

Die zweite Session, moderiert von Prof. Dr. Christian Wolf (Universität Hannover), drehte sich um Anwaltskanzleien auf dem digitalen Markt. Die Law Society of **England and Wales** untersuchte unter ihren Mitgliedern die Transformation infolge der Corona-Pandemie. Lubna Shuja, designierte Präsidentin der Law Society, meint, dass dies auch die Zahl der juristischen Berufe und die Art ihrer Ausübung beeinflussen werde; Geschäftsmodelle, Kosten- und Gebührenstrukturen müssten sich anpassen. Wichtiger denn je ist aus Sicht von Shuja, dass Anwäl:innen technische Fähigkeiten erwerben.

Dr. Maya Boureghda Chebeana, Gründerin der juristischen Informationsplattform Quanouni in **Tunesien**, wies auf die Lücke zwischen der Digitalisierung in Justiz und Anwaltschaft und in der freien Wirtschaft hin, die in **Tunesien** und vielen anderen (nord-)afrikanischen Staaten klappte. Kernprobleme sieht sie darin, Talente im Land zu halten und (angehenden) Anwäl:innen technisches Know How zu verschaffen.

Auch in **Dänemark** hinkt die Digitalisierung der Justiz derjenigen im Rest der Gesellschaft hinterher, konstatierte Paul Mollerup, Hauptgeschäftsführer der dänischen Anwaltschaft. Auch hier gibt es für einfache Fälle vollständig digitale Verfahren. Aber auch hier gibt es Verbesserungspotenzial, in den Abläufen und in der Stabilität der digitalen Infrastruktur.

WELCHE ROLLE SPIELT DIE ANWALTSCHAFT IN KRISENZEITEN?

Um die Rolle von Anwältinnen und Anwälte in Zeiten von Krisen und politischem Machtmissbrauch ging es in der dritten Session, moderiert von BRAK-Vizepräsident André Haug.

Lidiya Izovitova, Präsidentin der **ukrainischen** nationalen Rechtsanwaltskammer, schilderte den Ausnahmezustand, in dem ihr Land sich durch den russischen Angriffskrieg befindet. Viele Menschen,



Das Panel von Session II „Gesetzliche Neuerungen – virtuelle Kanzlei“



Kammerpräsidentin Lidiya Izovitova (Ukraine) und BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels



Brahim Tairi (Kammerpräsident von Algier) und Imbi Jürgens (Präsidentin der Estnischen Anwaltschaft) bei Session I „Digitalisierung der Justiz“ Wessels

auch viele Anwält:innen, seien verletzt, getötet oder obdachlos geworden. Neben Rechtshilfe sei eine wichtige Aufgabe der Kammer jetzt, das Parlament bei durch den Krieg bedingter Gesetzgebung zu beraten und dabei auf die Wahrung von Verfahrensrechten zu achten.

Für die große Solidarität und Unterstützung von Kolleg:innen weltweit dankte Izovitova von Herzen. Stellvertretend für die deutsche Anwaltschaft zeichnete sie BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels mit dem Orden „Schutz der Anwaltschaft“ aus. Dieser Dank gebühre nicht ihm, sondern all den Anwältinnen und Anwälten, die sich für die ukrainische Kollegenschaft eingesetzt haben, entgegnete Wessels sichtlich bewegt.

Darüber, wie die Anwaltschaft in **Libyen** sich aus ihrer Knebelung durch das Gaddafi-Regime befreite und welche Rolle sie in der Revolution im Jahr 2011 und während des Bürgerkriegs in jüngster Zeit spielte, berichtete Abdalraouf Genbij, der Präsident der libyschen Anwaltskammer.

Über die Anwaltschaft in **Usbekistan** seit der Unabhängigkeit des Landes im Jahr 1991 berichtete Djamshid Turdaliev, Vorstandsmitglied der usbekischen Kammer. Ein neues Anwaltsgesetz führte 2009 dazu, dass viele erfahrene Anwälte ihre Zulassung verloren. Nach dem Regimewechsel 2016 wurde die Position von Anwält:innen gestärkt und die Anwaltschaft u.a. beratend in die Gesetzgebung eingebunden.

Steven Thiru, Vizepräsident der LAWASIA, warf Schlaglichter auf die Anwaltschaft in mehreren asiatischen Staaten: In **Myanmar** nach Militärputsch und komplettem Zusammenbruch des Rechtsstaats. In **Sri Lanka**, wo Anwält:innen Widerstand gegen den Machtmissbrauch der Regierung leisten und fundamentale Rechte protestierender verteidigen. Und in **Malaysia**, wo die Anwaltschaft die Regierung dabei unterstützt, die Covid-Krise zu bekämpfen, und sich für Korruptionsbekämpfung stark macht.

Wie jüdische Anwältinnen und Anwälte durch das Naziregime entrechtet wurden und weshalb es so wichtig ist, dass die Rolle der Rechtsanwaltskammern im Dritten Reich im Auftrag der BRAK aufgearbeitet wird, erläuterte BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels.

... UND WELCHE ROLLE SPIELT DIE JUSTIZ?

Um Herausforderungen für Justizsysteme in Krisenzeiten ging es in Session IV, die Prof. Dr. Christoph Knauer (BRAK) moderierte. Die Pandemie hat nicht nur die Digitalisierung beschleunigt, sondern auch den Autoritarismus, konstatierte die geschäftsführende Direktorin des World Justice Projects, Elizabeth Andersen. Im vergangenen Jahr seien 74 % der Staaten im World Justice Index gefallen. An die Anwaltschaft appelliert Andersen, weiter wichtige Fälle vor Gericht zu bringen. Wichtig sei aber auch, dass die Justiz ihre Entscheidungen und ihre Arbeitsweise der Öffentlichkeit besser erkläre.

Die internationale Expertin für Gerechtigkeitsentwicklung Miriam Chinappa sprach darüber, wie Gerichte bei krisenhaften Entwicklungen die „last line of defence“ für Bürgerrechte bilden. Beispiele seien etwa die Proteste in Myanmar oder die massenhafte Binnenmigration in Indien infolge des strikten Lockdowns.

Deborah Enix-Ross, Präsidentin der American Bar Association zeichnete nach, wie politische Einflüsse auf die Besetzung von Bundesrichterstellen in den **USA** letztlich das Vertrauen in die Justiz schwächen. Und wie mehr Diversität in den Gerichten das wieder verbessern könnte.

Bedrückend war der Bericht von Bernhard Döcke. Er erkämpfte gemeinsam mit amerikanischen Anwält:innen beim US Supreme Court, dass überhaupt eine gerichtliche Kontrolle der Inhaftierung seines Mandanten und vieler anderer im Gefangenenlager Guantanamo stattfand. Seine unfassbare Geschichte wurde auch **verfilmt**.

GEMEINSAM FÜR RECHTSSTAAT UND GERECHTIGKEIT EINSTEHEN

Rund um alle Sessions wurde angeregt diskutiert, über die teils sehr unterschiedlichen nationalen Erfahrungen, über die oft sehr ähnlichen Herausforderungen der Digitalisierung, über das alle verbindende Berufsethos. Es ist immens wichtig, dass man zusammenkommt und sich austauscht, unterstrich Deborah Enix-Ross, die der BRAK im Namen aller IAF-Gäste dankte. Und sie schloss: Wir Anwältinnen und Anwälte müssen gemeinsam dafür einstehen, dass Rechtsstaat und Gerechtigkeit gestärkt werden.





21. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung



24. bis 25. März 2023
Hamburg/Live-Stream

Leitung: Prof. Dr. Heribert Heckschen,
Notar, Dresden

Aktuelle Rechtsprechung des II. Zivilsenats des BGH zum Personengesellschaftsrecht mit anschließender Diskussion

Dr. Falk Bernau, Richter am Bundesgerichtshof

Aktuelle Rechtsprechung des II. Zivilsenats des BGH zum GmbH-Recht mit anschließender Diskussion

Manfred Born, Richter am Bundesgerichtshof

Aktienrecht und weitere gesellschaftsrechtliche Entwicklungen

Manfred Born, Vors. Richter am Bundesgerichtshof

Vesting- und Leaver-Regelungen in Manager- und Mitarbeiterbeteiligungsmodellen: Ausgestaltung und rechtliche Grenzen

Dr. Wolfgang Weitnauer, Rechtsanwalt

Die Gewinnverwendung in GmbH und KG

Prof. Dr. Barbara Grunewald, Universität zu Köln

Umwandlung von e. K. und Einzelkanzlei

Prof. Dr. Heribert Heckschen, Notar

Gesellschaftsrecht in der neuen Legislaturperiode

Daniela Pferr, Bundesministerium der Justiz, Leiterin des Referats III A 2

Dr. Alexander Dörrbecker, LL.M., Bundesministerium der Justiz, Leiter Referat III A 2

Entwicklungen im Internationalen und Europäischen Gesellschaftsrecht

Prof. Dr. Jessica Schmidt, Universität Bayreuth

Schnittstellen von Gesellschafts- und Steuerrecht

Bernd Rätke, Vors. Richter am Finanzgericht

Sie haben die Wahl:
Teilnahme vor Ort oder
online im Live-Stream!

Melden Sie sich bequem **online** auf der DAI-Homepage für die Präsenzveranstaltung (Nr. 192369) oder für den Live-Stream (Nr. 194234) und am Vortag den 23. März 2023 zu dem **Fortbildungsplus „Ausgewählte Probleme des Personen- und Kapitalgesellschaftsrechts“** Hamburg, Grand Elysée (Nr. 192370) · Live-Stream (Nr. 194233) an!

WWW.ANwalTSINSTITUT.DE



SO KLAPPT'S MIT DER DIGITALEN MANDATSAKQUISE

Legal Tech für kleine Kanzleien

Rechtsanwältin Pia Lorenz, LL.M. oec., Chefredakteurin von Libra – Das Rechtsbriefing, Berlin

Wer einen Verkehrsunfall, Stress mit der Nachbarin oder Ärger mit einem Mitarbeiter hat, suchte früher in den Gelben Seiten nach Anwältinnen und Anwälten, rief vielleicht den Experten an, der neulich im Anzeigenblatt Rechtstipps gegeben hat oder fragte den Fußballkameraden.

All das gibt es noch, doch diese Wege funktionieren jeden Tag weniger gut. Heute suchen potenzielle Mandantinnen und Mandanten übers Handy nach Lösungen für ihre rechtlichen Probleme. Im Internet bietet nicht nur die Anwältin oder der Anwalt nebenan Lösungen an, auch überregionale Kanzleien und Legal Tech-Anbieter positionieren sich als Alternative zur lokalen Anwaltschaft.

ALLE ANWÄLTE BRAUCHEN GUTE MANDANTEN

Nun eignet sich bei weitem nicht jedes Rechtsproblem dafür, digital über eine bundesweit agierende Legal-Tech-Kanzlei abgewickelt zu werden. Anwältinnen und Anwälte sind viel mehr als nur Rechtsberater. Sie sind Ansprechpartner für höchstpersönliche Fragen, sie bewahren Geheimnisse und sind nicht selten auch Seelenröster.

Doch alle Anwältinnen und Anwälte brauchen gute Mandantschaft. Und wer von potenziellen Mandantinnen und Mandanten gefunden und mandatiert werden will, der kommt um digitale Sichtbarkeit und niederschwellige Erreichbarkeit nicht herum. Laut Dr. Stefan Rinke, Rechtsanwalt und Redaktionsleiter beim Anbieter der Anwaltssoftware RA Micro, gilt das auch für generalistisch aufgestellte und regional tätige Kanzleien: „Anwälte können mit digitaler Akquise viel smarter Mandate generieren und zum Beispiel über die Sichtbarkeit bei Google oder auf Anwaltsplattformen ganz andere Mandantinnen und Mandanten erreichen, als wenn sie abends auf Akquisetour

gingen.“ Nur wer im Internet auffindbar ist, ist heute sichtbar. Und nur wer auch digital gut erreichbar ist, wird mandatiert.

SICHTBAR SEIN, WO MANDANTEN SUCHEN: GOOGLE & CO.

Die Basis digitaler Akquise ist in den allermeisten Fällen die eigene Webseite. Dort sollen potenzielle Mandantinnen und Mandanten landen, von dort aus sollen sie Kontakt aufnehmen. Damit Menschen auf die Kanzlei-Webseite überhaupt aufmerksam werden, ist ein Eintrag bei Google My Business fast schon zwingend. Bei Google kann man Werbung auf bestimmte Suchanfragen schalten und die Kanzlei so ganz oben in die – bezahlten – Google-Suchergebnisse bringen, wenn Menschen zum Beispiel nach „Arbeitsrecht Frankfurt“ oder nach „Diesel Entschädigung“ suchen.

Der Kölner Rechtsanwalt und Legal-Tech-Unternehmer Christian Solmecke, dem auf YouTube über 900.000 Menschen folgen, rät dringend dazu, mit solchen Maßnahmen professionelle Agenturen zu beauftragen, damit diese auch die Erfolge messen: „Es geht nicht darum, 500 Euro für Google Adwords auszugeben, sondern darum, was diese 500 Euro eingebracht haben.“

Wer auch in den unbezahlten Suchergebnissen ganz oben erscheinen will, muss etwas mehr Aufwand in die digitale Akquise investieren. Doch es lohnt sich: 88 % der Klicks von Nutzerinnen und Nutzern landen auf einem der ersten zehn Treffer auf der ersten Ergebnisseite. Wer also in den Google-Suchergebnissen auf Seite drei landet, ist praktisch unsichtbar.

Helfen können Inhalte – wie aktuelle Urteilsbesprechungen, Rechtstipps oder auch Musterformulare – auf der eigenen Webseite, die zu häufig eingegebenen Suchanfragen passen (Suchmaschi-

nenoptimierung, SEO). SEO ist eine Investition, die sich erst langfristig auswirkt, dafür aber sehr nachhaltig wirkt.

SOZIALE MEDIEN UND ANWALTSVERZEICHNISSE

Die Sichtbarkeit des eigenen Beratungsangebots kann man noch weiter steigern, indem man Inhalte auch über soziale Medien distribuiert. Dabei muss nicht gleich jeder YouTube-Influencer werden. Wesentlich weniger aufwändig ist die berufliche Nutzung sozialer Medien. Wer im Familienrecht berät, kann bei Instagram gut aufgehoben sein, für Unternehmensmandanten hingegen sind Xing und mittlerweile vor allem LinkedIn der richtige Kanal. In beiden Netzwerken kann man auch bezahlte Werbung schalten, die nur Menschen angezeigt wird, die in bestimmten Branchen, Regionen und/oder Berufen arbeiten.

Auch Einträge in Anwaltsverzeichnissen können zu mehr Sichtbarkeit bei Google verhelfen. Für Anfragen wie „Anwalt Arbeitsrecht Köln“ steht zum Beispiel Anwalt.de – und damit auch seine Kundinnen und Kunden – recht zuverlässig auf dem ersten Platz der nicht-werblichen Google-Suchergebnisse. Auch über Anwaltsverzeichnisse kann man zudem rechtliche Inhalte veröffentlichen, die dann im Google-Ranking weit oben landen.

Plattformen wie Advocado.de oder auch der Deutsche Anwaltssuchdienst von RA Micro bringen potenzielle Mandantinnen und Anwälte zusammen und bieten technische Lösungen für die Abwicklung ganzer Mandate. Schon für die Kontaktaufnahme haben kooperierende Anwältinnen und Anwälte die Möglichkeit, mit Menschen, die eine Rechtsfrage haben, sofort digital in Kontakt zu treten oder sie sogar in einem virtuellen Büro zu treffen.

ERREICHBAR SEIN: KONTAKT, TERMINE, VIDEOCALLS

Wem das dann doch etwas zu virtuell ist, der sollte zumindest die eigene Webseite perfekt gestalten. Ist die potenzielle Mandantin dort gelandet, sollte sie sich angesprochen und abgeholt fühlen und vor allem schnell finden, wonach sie sucht. Eine ansprechend und intuitiv gestaltete Seite, die ein Bild von den Menschen hinter der Kanzlei vermittelt und eine unkomplizierte Kontaktaufnahme ermöglicht, sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

Eine Telefonnummer und eine Mail-Adresse, über die Mails spätestens am nächsten Werktag beantwortet werden, scheinen dabei noch immer das Mittel der Wahl zu sein. Von den vor einigen Jahren recht beliebten Chatbots raten viele Ex-

pertinnen und Experten für Kanzleien mittlerweile eher ab – zu unausgereift, nicht datenschutzkonform, kein echter Mehrwert gegenüber einfachen Formularen, so die praktisch einhellige Meinung.

Kanzleiberaterin Ilona Cosack rät allgemein dazu, nicht ausschließlich auf schnelle digitale Wege zur Kontaktaufnahme zu setzen: „Junge Menschen, die mit dem Handy geradezu verwoben sind, erwarten selbstverständlich, dass sie digital auch außerhalb der Geschäftszeiten Kontakt aufnehmen können und geben dafür auch bereitwillig ihre Daten ein.“ Die ältere Generation aber wolle das häufig nicht, sondern

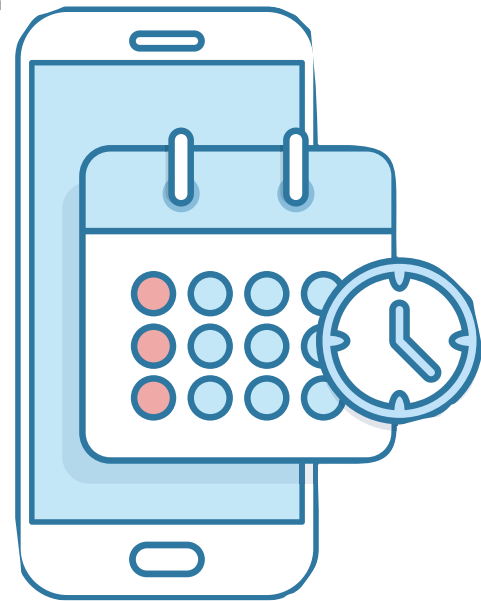
wolle lieber ganz klassisch anrufen, einen Termin vereinbaren und dann vor Ort erscheinen.

Auch das sollte, so die Beraterin, in generalistisch ausgerichteten Kanzleien möglich bleiben und das sollte sich auch auf der Webseite zeigen: „Es geht ja darum, die Hemmschwelle für

eine Kontaktaufnahme so weit abzusenken wie möglich, und zwar für alle potenziellen Mandantinnen und Mandanten.“

Im Übrigen sollten die Möglichkeiten, Kontakt aufzunehmen und ein Mandat anzubahnen, den heutigen Nutzungsgewohnheiten der potenziellen Mandantinnen und Mandanten entsprechen. Einfach, aber sehr effektiv sind zum Beispiel simple Tools wie Calendly, mit denen Nutzerinnen und Nutzer sofort und ohne Anruf in der Kanzlei digital einen Termin vereinbaren können.

Kanzleisoftwareanbieter RA Micro bietet das virtuelle Büro, in dem Mandanten sich mit ihrer Anwältin treffen können, auch zur Einbindung auf der eigenen Kanzlei-Webseite an. Für den ersten und wichtigsten Schritt hält Redaktionsleiter Stefan Rinke aber ein datenschutzkonformes Videotelefonie-Tool, wie es auch RA Micro anbietet: „Videocalls sind zur neuen Normalität geworden – natürlich müssen auch wir Anwältinnen und Anwälte das unseren Mandanten ermöglichen.“ So einfach kann Legal Tech sein.



Die Adressierung des „richtigen“ beA

Oder: Wie vermeidet man „Fehlzustellungen“ durch Gerichte?

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK; Berlin

Warum schickt das Gericht Nachrichten nicht in mein beA, sondern scheinbar willkürlich in das meines Kollegen? Diese Frage stellen sich viele Anwältinnen und Anwälte, die feststellen müssen, dass für die Korrespondenz zwischen der Justiz und ihrer Kanzlei das beA der Person genutzt wird, die ganz oben auf dem Briefkopf steht. Das beA der sachbearbeitenden Kollegin oder des sachbearbeitenden Kollegen bleibt indes leer. Solche „Fehlzustellungen“ sind an der Tagesordnung. Besonders schwierig wird die Situation bei Berufsausübungsgesellschaften und in Vertretungsfällen oder wenn Anwältinnen und Anwälte aus bestimmten Gründen über ein zweites beA verfügen. Wie geht man damit um und wie beugt man für künftige Fälle vor?

Zugang von Nachrichten in „falschen“ Postfächern?

Nach § 31a VI BRAO und § 31b V i.V.m. § 31a VI BRAO müssen Anwältinnen und Anwälte sowie Berufsausübungsgesellschaften Posteingänge im beA zur Kenntnis nehmen. Daher dürfte das Argument nicht verfangen, das elektronische Dokument sei nicht zugegangen, wenn es innerhalb der Berufsausübungsgesellschaft im „falschen“ persönlichen oder Kanzlei-beA eingegangen ist. Jedenfalls dürfte dies dann gelten, wenn, wie in der Regel, die Berufsausübungsgesellschaft an sich mandatiert ist. Das elektronische Empfangsbekanntnis wird in diesen Fällen abzugeben sein.

Gleichwohl stören Posteingänge im „falschen“ beA die wohlüberlegten Arbeitsabläufe in der Kanzlei. Es ist also sinnvoll, dafür zu sorgen, dass die Korrespondenz über das richtige beA geführt wird.

Kann ich steuern, in welches Postfach Nachrichten gehen?

In Diskussionsforen zum elektronischen Rechtsverkehr weist die Justiz häufig darauf hin, dass Prozessbevollmächtigte angeben sollten, über welches beA in der konkreten Sache korrespondiert werden soll. Gemäß § 130 Nr. 1a ZPO sollen vorbereitende Schriftsätze die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben enthalten. Dies ist der Anknüpfungspunkt für Anwältinnen und Anwälte, den Gerichten das „richtige“ beA mitzuteilen. Bereits die Klageschrift sollte also die erforderlichen

Angaben enthalten, damit Posteingänge so bearbeitet werden können, wie es der Kanzleiorganisation entspricht.

Sollten sich Änderungen ergeben, z.B. in Vertretungsfällen oder bei einem Wechsel der Sachbearbeitung, sollte man diese Änderung dem Gericht ebenfalls mitteilen und das beA angeben, über das künftig korrespondiert werden soll.

Was gilt für Berufsausübungsgesellschaften?

Die Empfehlung, gleich zu Beginn der elektronischen Korrespondenz das für die Sache „richtige“ beA anzugeben, gewinnt zunehmend an Bedeutung, weil seit dem 1.8.2022 auch Berufsausübungsgesellschaften über beAs verfügen. Sollen diese Postfächer für die Korrespondenz mit den Gerichten genutzt werden, sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Besondere Vorsicht ist bei Berufsausübungsgesellschaften mit mehreren Standorten und mehreren Postfächern geboten. Sie sollten dem Gericht zweifelsfrei mitteilen, über welches beA der Berufsausübungsgesellschaft die künftige Korrespondenz geführt werden soll.

Was gilt beim Kanzleiwechsel?

Verlässt die sachbearbeitende Anwältin oder der sachbearbeitende Anwalt die Kanzlei, sollte in jedem Fall eine entsprechende Information unter Angabe des beA für die zukünftige Korrespondenz erfolgen – und zwar unabhängig davon, wo das Mandat verbleibt und über welches Postfach bisher korrespondiert wird. Dies beugt Irritationen und Auseinandersetzungen über Zustellungsfragen vor.

Was ist für die außergerichtliche Korrespondenz zu beachten?

Für die außergerichtliche Korrespondenz gibt es keine Besonderheiten. Auch hier empfiehlt sich stets die Angabe Ihrer beA-Korrespondenzadresse. Da unter Anwältinnen und Anwälten häufig die Antwortfunktion des beA genutzt wird, erleichtert es die Kommunikation, wenn Sie Ihre Nachrichten an Ihre Korrespondenzpartner auch aus dem Postfach verschicken, in das Sie die Antwort erhalten möchten.

Goodbye beA-Win-32-Bit!

Anhebung der Beschränkung der Nachrichtengrößen und Umstellung der beA Client Security

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK; Berlin

Ab dem 1.1.2023 wird die Justiz in der Lage sein, Nachrichten mit maximal 1.000 Anhängen und einer Gesamtgröße der Nachrichtenanhänge von bis zu 200 Megabyte zu empfangen. Was diese Änderung für den Nachrichtenversand bedeutet und welche Auswirkungen sie ggf. auf Ihre lokale IT-Infrastruktur hat, soll dieser Beitrag erläutern.

Anhebung der Mengenbegrenzungen der Justiz

Gemäß der 2. Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (2. Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022 – 2. ERVB 2022) werden die Beschränkungen der Nachrichtengröße Ende des Jahres 2022 erneut angehoben. Ab dem 1.1.2023 wird es möglich sein, mit der beA-Webanwendung Nachrichten mit einer Gesamtgröße der Nachrichtenanhänge von bis zu 200 Megabyte und mit maximal 1.000 Anhängen zu übersenden. Die entsprechenden technischen Anpassungen hat die BRAK bereits vorgenommen. Sie werden zum Jahreswechsel in Absprache mit der Justiz aktiviert werden.

Auswirkungen auf die lokale IT-Infrastruktur

Windows-Betriebssysteme mit einer Wortbreite von 32 Bit können diese Anforderungen nicht mehr in ausreichender Zeit bewältigen. Die beA Client Security für Windows wurde deshalb mit der beA-Version 3.16 am 8.12.2022 auf 64 Bit-Wortbreite umgestellt.

Die BRAK hatte in den beA-Newslettern 3/2022 und 8/2022 bereits um Prüfung der Wortbreite der in den Kanzleien zum Zugang auf die beA-Webanwendung verwendeten Windows-Systeme und um Umstellung der betroffenen Systeme auf Windows 64 Bit gebeten. **Bitte führen Sie die erforderlichen Aktualisierungen bis Ende Dezember 2022 durch**, um Einschränkungen beim Empfang und Versand der ab Januar 2023 zulässigen größeren Nachrichten zu vermeiden.

Wie können Sie Ihre Windows-Systeme prüfen?

Im Folgenden wird beschrieben, wie Sie mit einfachen Operationen prüfen können, ob Ihre verwendeten Windows-Systeme mit einer Wortbreite von 32 Bit oder 64 Bit arbeiten:

1. Klicken Sie mit der rechten Maustaste auf das Symbol „Dieser PC“ im Windows Datei-Explorer.
2. Klicken Sie mit der linken Maustaste auf „Eigenschaften“ an der Unterseite des in Schritt 1. erschienenen Auswahlfeldes.

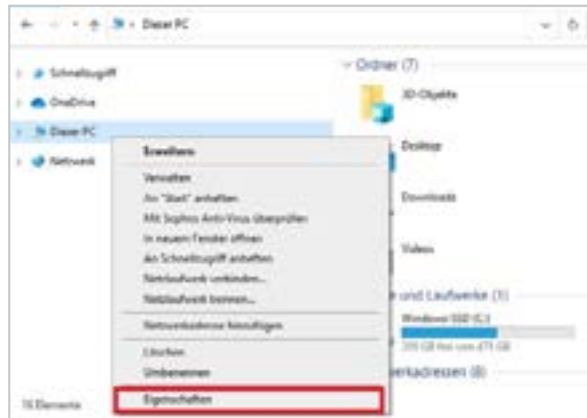


Abb. 1: Anklicken von „Eigenschaften“ im Reiter, der sich nach Klicken mit der rechten Maustaste auf das Symbol „Dieser PC“ im Windows Datei-Explorer öffnet

3. In dem nunmehr erschienenen Fenster „Einstellungen“ sind Informationen über das Windows-System angezeigt. Hier finden Sie unter „Systemtyp“ die gesuchte Angabe zur Datenbreite des Windows-Systems.

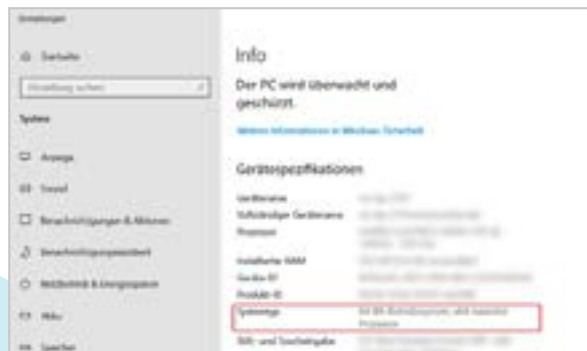


Abb. 2: Unter „Systemtyp“ erscheint die Angabe zur Datenbreite des Windows-Systems

Größe und Zahl von Anhängen im beA

Die Größe von Nachrichten und die Zahl von Anhängen sind für alle Teilnehmenden am elektronischen Rechtsverkehr begrenzt. Ursprünglich konnten nur Nachrichten mit maximal 100 Anhängen und maximal 30 Megabyte versandt werden. Größe und Zahl wurden seitdem mehrfach aufgestockt, zuletzt durch die 2. ERVB 2022 zum 1.4.2022 auf die derzeit noch geltenden 200 Anhänge und 100 Megabyte. Ab dem 1.1.2023 sind maximal 1.000 Anhänge und maximal 200 Megabyte möglich. Wer glaubhaft macht, die Größen- bzw. Mengenbeschränkung nicht einhalten zu können, kann die Dokumente ersatzweise auf einer CD oder DVD einreichen (§ 3 ERVV; Nr. 4 2. ERVB 2022).

ABLEHNUNG EINES VERGLEICHSVORSCHLAGS OHNE RÜCKSPRACHE MIT DEM MANDANTEN

Exemplarisches aus der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – Folge 6

Rechtsanwalt Alexander Jeroch,
Geschäftsführer der Schlichtungsstelle

DER STREITFALL

Der antragstellende Mandant hatte seinen PKW einer Innen- und Außenreinigung unterziehen lassen und erst nach seinem Urlaub zahlreiche Schäden am Fahrzeug entdeckt. Die Antragsgegner (Anwaltskanzlei) machten daraufhin die zunächst im Beweissicherungsverfahren festgestellten Kosten über 2.500 Euro zur Schadensbeseitigung gerichtlich geltend. Erstmals im Termin bot der Gegner zur Erledigung der Angelegenheit eine Zahlung in Höhe von 500 Euro an. Das Vergleichsangebot wurde ohne Rücksprache mit dem Antragsteller von den Antragsgegnern abgelehnt und das Gericht wies die Klage schließlich mangels haftungsbegründender Kausalität ab.

Der Antragsteller wandte sich an die Schlichtungsstelle und beanstandete, hinsichtlich der Erfolgsaussichten seiner Klage von den Antragsgegnern falsch beraten worden zu sein. Er wolle zumindest die 500 Euro als Schadensersatz, die ihm durch die eigenmächtige Ablehnung des Vergleichsangebots entgangen sind.

Die Antragsgegner behaupteten, sie hätten den Antragsteller über die geringen Erfolgsaussichten des Klageverfahrens informiert und dieser habe klar zum Ausdruck gebracht, dass ein Vergleich unter 50 % der Klageforderung keinesfalls für ihn in Betracht käme.

SCHLICHTUNG: JURISTISCH FUNDIERT UND SCHNELL

Die Schlichtungsstelle kam zu dem Ergebnis, dass die Antragsgegner Schadensersatz zahlen sollten. Unstreitig wurde erstmals im Gerichtstermin Vergleichsbereitschaft signalisiert. Hier wäre es die Pflicht der Antragsgegner gewesen, auf diese neue Entwicklung zu reagieren und den Vergleichsvorschlag vor dem Hintergrund der erheblichen Risiken und Unwägbarkeiten der Klage mit dem Antragsteller ausführlich zu erörtern. Dieser Pflicht



sind die Antragsgegner nicht nachgekommen und haben das Vergleichsangebot des Gegners ohne Rücksprache mit dem Antragsteller abgelehnt, obwohl ihnen bewusst gewesen sein muss, dass die Erfolgsaussichten des Klageverfahrens wegen der bestehenden Beweislast eher gering waren.

Diese Pflichtverletzung war auch kausal für den Schaden und nach dem Vortrag des Antragstellers war es auch überwiegend wahrscheinlich, dass dieser bei ordnungsgemäßer Aufklärung und unter dem Eindruck der Entwicklung im Termin das Vergleichsangebot der Gegenseite angenommen hätte.

Zur endgültigen Beilegung der Streitigkeit schlug die Schlichtungsstelle daher vor, dass die Antragsgegner an den Antragsteller Schadensersatz in Höhe des Vergleichsangebots zahlen.

Beide Parteien haben den Vorschlag der Schlichtungsstelle angenommen. So konnte der Streit um Schadensersatz nach ausführlicher Darlegung der anwaltlichen Aufklärungs- und Beratungspflicht rasch beendet werden. Zwischen Antragsgegner und Schlichtungsvorschlag lagen keine vier Monate.

Bild: Shawn Hempel/shutterstock.com



SCHLICHTUNGSSTELLE
DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** vermittelt unbürokratisch und schnell bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant:innen und Rechtsanwält:innen, d.h. bei Gebühren – und/oder Schadensersatzforderungen. Wie es in dem ausschließlich schriftlichen Verfahren gelingen kann, auf der Grundlage des Gesetzes einvernehmliche Lösungen zwischen den Streitenden zu erzielen, wird anhand kurzer Beispiele aus der Praxis dargestellt.

ZEHN JAHRE ERFOLGSGESCHICHTE – EIN GUTER GRUND ZU FEIERN!

Hans Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M und Ass. jur. Viliana Ilieva, BRAK Berlin

Vom 5.-8.10.2022 feierte der Hans Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis sein zehntes Jubiläum. 2013 startete der Wettbewerb mit zwölf Teams. In diesem Jahr traten sage und schreibe 32 Teams von 19 juristischen Fakultäten gegeneinander an. Das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover unter Leitung von Prof. Dr. Christian Wolf hat auch in diesem Jahr eine bunte Fallakte entwickelt, mit vielen rechtlichen Problem rund um Geldwäsche, Durchsuchung von Kanzleiräumen, Unterlassungsansprüche, Unternehmenspersönlichkeitsrecht und Coronamaßnahmen.

Jedes Jahr schlüpfen Studierende in simulierten Gerichtsverhandlungen in die Rollen der Kläger- und Beklagtenvertreter. Anhand eines fiktiven Falls mit Bezug zum anwaltlichen Berufsrecht werden sie mit der forensischen Tätigkeit von Anwält:innen vertraut gemacht. So können sie ihre Argumentations- und Überzeugungsfähigkeiten unter Beweis stellen.

Es war eine Freude zu erleben, wie sicher der Sachverhalt beherrscht wird, welche kreativen Argumente entwickelt werden und wie hartnäckig dem gegnerischen Vortrag, auch den Einwänden des vorsitzenden Richters, entgegengetreten wurde. Die Studierenden, teilweise erst im 3. Semester, kennen bereits die einschlägigen berufsrechtlichen Normen. Alle Teams zeigten sich überaus engagiert und bewiesen ihre rhetorischen Fähigkeiten durch selbstbewusste Verhandlungsführung. Es war oft sehr schwer zu entscheiden, welches Team sich für die nächste Runde qualifiziert hat, da ausnahmslos alle die Verhandlungen sehr professionell gemeistert haben.

Nicht nur für die Studierenden ist der Soldan Moot eine große Erfahrung. Praktiker:innen aus Anwaltschaft und Richterschaft übernehmen stets die Rollen der Richter und/oder Juroren. So ergibt sich nicht nur für den juristischen Nachwuchs ein Lerneffekt, auch ein gestandener Anwalt kann in der Richterrobe die Sicht des Vorsitzenden einnehmen und das Verfahren leiten.

BUNTES RAHMENPROGRAMM UND NETZWERKEN

Der Soldan Moot wird begleitet von einem bunten Rahmenprogramm. Zum Auftakt fand wiederum

die Hannoveraner Anwaltskonferenz statt. Rund um die Probleme des Falls referieren Praktiker aktuelle Themen zum Berufsrecht. Die Konferenz wird in bewährter Tradition von NJW-Schriftleiter Tobias Freudenberg moderiert. Alle Veranstalter des Soldan Moots gestalten einen Abend. Den ersten Abend gestaltet die Soldan Stiftung. Die BRAK ist Schirmherrin des Freitagabends. Zum Jubiläum gab es ein besonderes Bonbon: Die BRAK-Brothers, bestehend aus drei Kammerpräsidenten und einem Geschäftsführer, sorgten mit großen Hits aus früheren Jahrzehnten für eine gut gefüllte Tanzfläche. Den Finaltag krönt der Abschlussabend mit Siegerehrung auf Einladung des Anwalts- und Notarvereins Hannover.



Viliana Ilieva (BRAK) als „Richterin“ während einer der mündlichen Verhandlungen

INVESTITION IN DIE ZUKUNFT DER ANWALTSCHAFT

Als Juroren und Richter haben Praktiker:innen die Chance, den Studierenden als Vorbild zu dienen und mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Der direkte Kontakt motiviert, Fragen zur Berufswahl zu stellen: Wie ist es, als Anwalt zu arbeiten, welche Rechtsgebiete sind interessant oder warum macht es Sinn, sich den Mühen der Staatsexamina zu unterziehen? Der Soldan Moot ist eine hervorragende Gelegenheit sowohl für Studierende, sich in die Rolle des Anwalts zu versetzen und dadurch eine Vision für die berufliche Zukunft zu entwickeln, als auch für die Praktiker:innen, den Nachwuchs zu inspirieren, wertvolle Tipps und Ratschläge für den weiteren Berufsweg zu geben, für sich zu gewinnen und ihre Kolleginnen und Kollegen von morgen kennenzulernen. Nur indem wir den Nachwuchs fördern und ihm Einblick in unseren Alltag geben, können wir den Anwaltsberuf für viele junge Menschen attraktiv halten. Machen Sie mit beim Soldan Moot 2023!

100 JAHRE RECHTSANWÄLTINNEN

Noch ein langer Weg oder schon eine Erfolgsgeschichte?

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht sowie für Steuerrecht Karin Meyer-Götz, Dresden



Versetzen wir uns in das Jahr 1922. Der erste Weltkrieg ist seit vier Jahren beendet. In Deutschland haben wir die Weimarer Republik. Reichsaußenminister Walther Rathenau wird von der Organisation Consul ermordet. Das britische Völkerbundmandat für Palästina beginnt. Mit dem Marsch auf Rom der Schwarzhemden von Benito Mussolini beginnt die faschistische Herrschaft in Italien. Howard Carter entdeckt das Grab von Tutanchamun. Und in Deutschland wird die erste Juristin als Rechtsanwältin zugelassen: Maria Otto.

DIE ERSTE DEUTSCHE ANWÄLTIN

Sie studierte ab dem Jahr 1912, bestand im Jahr 1916 ihre Universitätsabschlussprüfung mit der Note „gut“, aber die Teilnahme am Vorbereitungs-

dienst zum zweiten Staatsexamen wurde ihr verwehrt. Nach der damaligen Auffassung besaßen Frauen eine „Neigung zu Aufwallungen des Gefühls, zu Heftigkeit und zu Rechthaberei“. Außerdem seien Frauen aufgrund ihrer Gefühle „zu menschlich“ und würden deshalb „dem Mitleiden mehr folgen als dem Gebot der juristischen Logik“.

Zum Glück war Maria Otto jedoch eine Kämpferin. Sie wurde im Jahr 1921 endlich zum zweiten Staatsexamen zugelassen, bestand dies mit Bravour. Am 18.12.1922 wurde sie als erste Frau Deutschlands in die Rechtsanwaltsliste eingetragen. Und

dies, obwohl der damalige Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer sinngemäß der Meinung war, Frauen hätten weniger Gehirnmasse und seien deshalb des logischen Denkens unfähig.

EIN STEINIGER WEG

Der Weg von Frauen zu Juristinnen blieb weiterhin steinig. Dies galt sowohl für Anwältinnen wie

auch für Richterinnen. 1930 betrug der Frauenanteil beim Jurastudium nur ca. 2,5 %. Von insgesamt ca. 10.000 Richtern waren nur 74 weiblich. Gleichzeitig gab es 18.514 Anwälte, aber nur 252 Anwältinnen. Unter den Nationalsozialisten wurden seit 1935 keine Frauen mehr zur Anwaltschaft zugelassen. Adolf Hitler bestimmte 1936, dass Frauen auch nicht mehr als Richterinnen oder Staatsanwältinnen arbeiten durften. Frauen sollten stattdessen ihre Rolle als Hausfrau und Mutter ausfüllen.

Auch in der Nachkriegszeit kam Juristinnen zunächst nur eine Platzhalter- und Lückenbüßerfunktion zu. Frauen wurde gesellschaftlich weiterhin die Rolle als Mutter und Hausfrau zuteil. Erst in den frühen 1960er Jahren nahm die Zahl der Jurastudentinnen und später auch die Zahl an Juristinnen zu. Die erste Juraprofessorin, Anne-Eva Brauneck, lehrte ab 1965 in Gießen Kriminologie. Im Jahr 1970 überschritt der Frauenanteil unter den Jurastudenten erstmals 25 %.

Bild: FGC/shutterstock.com



Bild: Philipp Kester/Münchner Stadtmuseum, CC BY-SA 4.0

ANTEIL DER RECHTSANWÄLTINNEN SEIT 1970			
Jahr	zugelassen insgesamt	davon Rechtsanwältinnen	Anteil in %
1970	22.822	1.035	4,52
1980	36.077	2.756	7,64
1990	56.638	8.537	15,07
2000	104.067	25.589	24,59
2010	153.251	48.393	41,58
2020	165.901	59.002	35,56
2022			

Quelle: BRAK, Anwältinnenstatistik seit 1970 (Auszug)

Es dauerte weitere Jahrzehnte, bis sich dieser Fortschritt auch in den juristischen Berufen zeigte. Noch 1990 waren nur rund 15 % der Anwälte, Richter und Staatsanwälte weiblich. Großartige Frauen bewegten aber als Juristinnen schon die gesellschaftspolitische Entwicklung zur Gleichberechtigung. Zuvorderst sei Elisabeth Selbert genannt: die „Mutter des Grundgesetzes“, der es im parlamentarischen Rat bei der Schaffung des Grundgesetzes von 1948 bis 1949 endlich gelang, die Formulierung „Frauen und Männer sind gleichberechtigt“ ins Grundgesetz aufnehmen zu lassen.

Großartige Rechtsanwältinnen haben bis heute mit Herz und Verstand die deutsche Rechtsgeschichte geprägt. Ich erinnere nur beispielhaft an die Rechtsanwältinnen Dr. Ingrid Groß aus Augsburg und Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit und Ingeborg Rakete-Dombek aus Berlin.

WIE GEHT NUN DIE ENTWICKLUNG WEITER?

Noch im Jahr 1978, als ich zur Anwaltschaft zugelassen wurde, betrug der Anteil der Rechtsanwältinnen an der gesamten Anwaltschaft gerade einmal 5,5 % und heute, im Jahr 2022, sind dies rund 36 %. Die Entwicklung ist stetig steigend.

Allerdings sind Anwältinnen auch heute noch mehr im Familienrecht und Sozialrecht tätig und damit in Bereichen, in denen weniger verdient wird. Auch sind sie häufiger Einzelanwältinnen und eher selten in großen Wirtschaftskanzleien als Sozia tätig.

Ich kann Juristinnen nur ermuntern, sich weiter als selbstständige Rechtsanwältinnen zuzulassen. Um diesen Beruf allerdings neben familiären Verpflichtungen auszuüben, bedarf es weiterer gesetzgeberischen Maßnahmen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter voran zu treiben. Noch immer wird bei Diskussionen kein Mann gefragt, wie er seinen Beruf trotz Familie ausüben kann. Bei Frauen ist dies nach wie vor eine Standardfrage.

Unsere Gesellschaft kommt nur voran, wenn Frauen und Männer in gleicher Weise sich nicht nur beruflich und familiär, sondern auch gesellschaftspolitisch z.B. bei unseren Standesorganisationen engagieren. Dies muss weiterhin unser Ziel sein und ich kann nur hoffen, dass wir trotz schwieriger Zeiten im nächsten Jahrzehnt zu einer tatsächlich gleichberechtigten Teilnahme von Frauen und Männern im Berufsleben und im persönlichen Bereich kommen werden. Es kommen schwierige politische Situationen auf Deutschland und Europa zu, die nur gemeinsam bewältigt werden können.

WERDET (UND BLEIBT) SELBSTSTÄNDIGE ANWÄLTIN!

Gestatten Sie mir noch eine kleine persönliche Anmerkung. Mein Vorfahre vor etwa zwölf Generationen war Prof. Dr. Carl Georg von Waechter, Dekan und Rektor der Universität Leipzig und der erste Präsident des Deutschen Juristentages. Es folgten weitere Juristen. Ich bin also erblich vorbelastet.

Als ich im Jahr 1975 das zweite juristische Staatsexamen bestand, war ich zunächst Regierungsrätin in der Finanzverwaltung Baden-Württemberg. Dort war es jedoch nicht möglich, in einer Leitungsfunktion in Teilzeit zu arbeiten, weshalb ich mich dann im Jahr 1978 zusammen mit meinem Mann und mittlerweile zwei Kindern entschloss, mich als Rechtsanwältin niederzulassen. Bis heute arbeite ich als freie unabhängige Advokatin, zuerst in Stuttgart und dann in Dresden, was ich nie bereut habe.

ANWÄLTINNEN HEUTE

Der Frauenanteil in der Anwaltschaft insgesamt beträgt nach der [Mitgliederstatistik der BRAK](#) derzeit 36,27 %, bei den Syndikusanwält:innen sogar 56 %. Über 50 % der neu zur Anwaltschaft Zugelassenen sind Frauen. Ihr Anteil ist jedoch geringer als im Studium (aktuell etwa 60 %), Frauen zieht es also stärker in Justiz und Verwaltung. Diese Tendenz besteht schon länger (s. [Schultz, BRAK-Mitt. 2018, 223 f.](#)) Dazu kommt, dass immer mehr Anwältinnen nach wenigen Berufsjahren in die Justiz wechseln. Die Anwaltschaft steht, nicht nur deshalb, vor einem strukturellen Problem (dazu [Fuhrmann, BRAK-Mitt. 2022, 184](#)). Dahinter steht eine relativ hohe Berufsunzufriedenheit, Knackpunkte sind u.a. Karriereperspektiven, Arbeitszeitmodelle und Vereinbarkeit von Beruf und Familie (s. [Schultz, BRAK-Mitt. 2018, 223, 228 f.](#)) Auch 2022 verdienen Anwältinnen noch spürbar weniger als Anwälte. Das zeigt der Entgeltatlas 2022 der Bundesagentur für Arbeit und detaillierter der [STAR-Bericht 2020](#): Anwältinnen sind häufiger allein oder in kleinen Kanzleien und zudem in weniger lukrativen Rechtsgebieten tätig und betreuen mehr Pkh- und Beratungshilfemandate (dazu [Nitschke, BRAK-Mag. 2021, 8](#)). (tn)

GELDWÄSCHEBEAUFTRAGTE: PFLICHT, „NICE TO HAVE“ ODER ÜBERFLÜSSIG?

Rechtsanwalt Christian Bluhm, Referent für Geldwäscheaufsicht,
Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg

Anwältinnen und Anwälte müssen, wenn Sie an potenziell risikobehafteten sog. Katalogmandaten i.S.d. § 2 I Nr. 10 GwG mitwirken, präventive Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) erfüllen, damit sie bei der Ausübung ihres Berufs nicht (unwissentlich) von Geldwäschern oder Terroristen für kriminelle Geschäfte missbraucht werden. Als „Verpflichteter“ nach dem GwG muss man über ein wirksames (Kanzlei-)Risikomanagement verfügen (§§ 4 ff GwG.), mandatsbezogene Sorgfaltspflichten erfüllen (§§ 10 ff GwG), die Ergebnisse mandatsbezogener Prüfungen dokumentieren und Aufzeichnungen und Belege dazu für spätere Prüfungen durch Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden oder die Financial Intelligence Unit (FIU) aufbewahren (§ 8 GwG) sowie Meldepflichten erfüllen (§§ 23a, 43 ff GwG). Doch wo steht eigentlich, dass man als Verpflichteter auch einen Geldwäschebeauftragten bestellen muss? Oder muss man das vielleicht gar nicht?

RISIKOMANAGEMENT IST DER SCHLÜSSEL

Ein Blick in die Pflichten zum Risikomanagement (§§ 4 ff GwG) gibt Aufschluss: Zum Risikomanagement gehört die Durchführung einer mandats- sowie kanzleibezogenen Risikoanalyse (§§ 5, 10 II GwG) und von internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG). Risikomanagement ist essenziell für „Verpflichtete“: Die Pflichten nach §§ 4 ff GwG sind Dreh- und Angelpunkt jeder Geldwäsche-Compliance und eine zentrale Pflicht zur Verhinderung von Geldwäsche. Denn sie zwingen dazu, frühzeitig zu prüfen, welche präventiven Pflichten man nach dem GwG erfüllen muss, um Geldwäscherisiken rechtzeitig begegnen und entsprechend handeln zu können.

Dazu verlangt das Gesetz von den Verpflichteten, dass sie gem. § 4 I GwG im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit über ein „angemessenes“ Risikomanagement verfügen. Hierzu gehört die Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG), insb. gem. § 6 II Nr. 2 GwG

die Bestellung eines/einer Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe des § 7 GwG.

WANN BRAUCHT MAN GELDWÄSCHEBEAUFTRAGTE?

Verpflichtete Anwalt:innen haben gem. § 6 I 1 GwG angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. Angemessen sind Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des/der einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken (§ 6 I 2 GwG).

„Grundsätzlich müssen Anwalt:innen nach § 7 I GwG zunächst keine Geldwäschebeauftragten bestellen. Die Rechtsanwaltskammer kann aber nach § 7 III 1 GwG die Bestellung anordnen, wenn sie dies für angemessen erachtet. Davon haben nach Kenntnis des Autors alle regionalen Rechtsanwaltskammern Gebrauch gemacht und folgendes angeordnet sowie im Wege einer Allgemeinverfügung bekanntgemacht:

„Rechtsanwält:innen, die für ihre Mandanten an den Geschäften des § 2 I Nr. 10 GwG mitwirken, haben eine/n Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der/die Ansprechpartner/in für die Strafverfolgungsbehörden, die FIU und die regional zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59c I 1 Nr. 1 bis 3 BRAO (bzw. einige Kammern noch nach § 59a BRAO a.F.) tätig sind. Für den Fall der Verhinderung ist dem/der Geldwäschebeauftragten auch ein/e Stellvertreter/in zuzuordnen. Die Bestellung oder Entpflichtung ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer gem. § 7 IV GwG stets vorab anzuzeigen.“



Bild: MegaPixel/shutterstock.com

Ein Verstoß gegen die Bestellungen- und Anzeigepflicht gemäß Anordnung der Kammer kann schon bei fahrlässiger Begehung eine Ordnungswidrigkeit gem. § 56 II Nr. 2 und 3 GwG darstellen.

GROSSE KANZLEI = ERHÖHTES RISIKO

Bei der Ermittlung der Zahl der Berufsangehörigen oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 c I 1 Nr. 1-3 BRAO kommt es nach dem Inhalt der *Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK zum GwG (AAH)* auf deren Status in der Berufsausübungsgesellschaft nicht an. Es sind also auch frei Mitarbeitende und angestellte Berufsangehörige bzw. Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59c I 1 Nr. 1-3 BRAO zu berücksichtigen. Die Bestellung von Geldwäschebeauftragten betrifft damit erster Linie größere Kanzleien.

Grund für die Anordnung der Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten gleich welcher Rechtsform mit mehr als 30 Berufsangehörigen oder Berufsträgern sozietätsfähiger Berufe i.S.v. § 59c I 1 Nr. 1-3 BRAO ist nach dem Inhalt der AAH, dass ab dieser Größe eine erhöhte Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen und zergliederten Arbeitsstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse besteht. Dies erhöht wiederum die Gefahr, als Anwältin oder Anwalt unerkannt für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Nicht der Status, sondern die Zahl der Berufsträger ist deshalb relevant.

Bei größeren Einheiten besteht zudem ein besonderes Bedürfnis, eine/n Geldwäschebeauftragten als Ansprechperson für Mitarbeitende sowie gem. § 7 V 2 GwG für Aufsichts- und Ermittlungsbehörden und als Zuständigen für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften in der Praxis zu haben.

WER KANN GELDWÄSCHEBEAUFTRAGTER WERDEN?

Geldwäschebeauftragte können Personen werden, die „qualifiziert“ sind (§§ 1 XX, 7 IV 2 GwG). Es muss also keine Anwältin oder kein Anwalt sein. Es könnte auch eine zuverlässige und qualifizierte Bürokräft sein, die die Gewähr dafür bietet, dass sie sich nicht an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäften beteiligt. Diese ist dann für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften in der Kanzlei verantwortlich und zuständig (§ 7 I 2 GwG) und kommt ihren Meldepflichten bzw. denen der Kanzlei (§§ 23a, 43 ff. GwG) nach. Die Meldepflichten können gem. § 45 IV GwG in ent-

sprechender Anwendung des § 6 VII GwG von anderen Verpflichteten übernommen werden.

Gesellschafter:innen einer BGB- oder Partnerschaftsgesellschaft oder Vorstands- bzw. Geschäftsführungsmitglieder einer Rechtsanwalts-AG bzw. -GmbH können nur dann Geldwäschebeauftragte sein, wenn sie nicht mit der operativen Geschäftsführung betraut sind, vgl. § 7 I 3 GwG.

ANGESTELLTE UND SYNDICI

Gemäß § 6 III GwG ist bei angestellten Anwältinnen und Anwälten die Arbeitgeberseite für die Erfüllung von internen Sicherungsmaßnahmen und damit auch für die Bestellung von Geldwäschebeauftragten verantwortlich (§ 6 II Nr. 2 GwG). Dies gilt auch bei (angestellten) Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten.

UND KLEINERE KANZLEIEN?

Geldwäschebeauftragte und ihre Stellvertretung sind zwar zwingend erst ab 30 oder mehr Berufsträgern in der Kanzlei zu bestellen und der Kammer anzuzeigen. Es schadet aber sicher nicht, sich auch in kleineren Kanzleien Gedanken über eine/n Geldwäschebeauftragten zu machen.

Je nach Art der von der Kanzlei betreuten Mandate kann es auch schon bei wenigen Berufsträgern risikoangemessen sein (§ 6 I GwG), dass eine fachkundige Person die Prüfung der Geldwäschepflichten koordiniert, dass man sich und das Kanzleipersonal ständig zum GwG fortbildet und dass man kanzleiinterne Richtlinien i.S.d. § 6 II GwG schafft, nach denen alle in der Kanzlei genau wissen, was wann zu tun ist. Diese Person weiß dann auch, welche Pflichten bei der Mandatsannahme sowie im Laufe der Geschäftsbeziehung zu erfüllen sind und vor allem, wann eine Verdachts- oder Unstimmigkeitsmeldung (§ 43 bzw. § 23a GwG) abzugeben ist.

Die Entwicklungen zeigen, dass es in jüngerer Zeit bereits zahlreiche Gesetzesänderungen und Verschärfungen sowie Nebenbestimmungen zum GwG gegeben hat und in Zukunft auch immer wieder geben wird, bei denen man schnell den Überblick über die aktuelle Gesetzeslage verlieren kann. Ein Sich-Irren über Art und Umfang der zu erfüllenden GwG-Pflichten kann schnell sehr teuer werden (§ 56 GwG) und ist auf jeden Fall vermeidbar (vgl. § 11 II OwiG)!

DAI AKTUELL

Aktuelles zur Gliedertaxe

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, für Versicherungsrecht und für Sozialrecht Nikolaos Penteridis, Paderborn

Ein Mandat, das einem Rechtsanwalt „wegen Verkehrsunfall“ erteilt wird, erstreckt sich nicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber einem privaten Unfallversicherer, auch wenn dieser mit dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners identisch ist. Hat ein Unfallversicherer den Mandanten mehrfach verständlich über eine Ausschlussfrist belehrt und hat der Mandant den Hinweis verstanden, besteht keine Pflicht des Anwalts, diesen Hinweis zu wiederholen.

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urt. v. 10.2.2022 – 11 U 73/21

Im Recht der privaten Unfallversicherung gilt ein strenges Fristenregime (Ziffer 2.1.1.2 und Ziffer 2.1.1.3 AUB 2020). Bei Nichtbeachtung wird der Versicherer in der Regel leistungsfrei. Im Rahmen der Mandatsarbeit ist hierauf in gesteigertem Maße zu achten, um eine anwaltliche Pflichtverletzung zu vermeiden, insbesondere im Zusammenhang mit Unfällen, die einen sog. Personengroßschaden und somit auch bei der anwaltlichen Vermögensschadenshaftpflichtversicherung einen Großschaden zur Folge haben können.

Eine anwaltliche Pflicht, auf die Fristen hinzuweisen, die in der privaten Unfallversicherung gelten, entsteht jedoch nur dann, wenn diese Pflicht geschuldet ist. Das OLG Schleswig hat in dem oben als Leitsatz wiedergegebenen Urteil entschieden, dass ein Mandat „wegen Verkehrsunfall“ weder eine anwaltliche Haupt- noch eine Nebenpflicht umfasse, auf einen leistungsausschließenden Fristablauf in der Unfallversicherung hinzuweisen.

Eine derart weite Auslegung würde zu einem ausufernden und kaum eingrenzbaaren Mandatsgegenstand führen. Würde man dieses bejahen, wären auch z.B. Streitigkeiten mit dem Krankenversicherer, der Autowerkstatt und dem eigenen Vollkaskoversicherer umfasst. Nach einem Verkehrsunfall steht jedoch regelmäßig die rechtliche Auseinandersetzung mit dem Unfallgegner im Vordergrund. Sähe man das anders, würden hierfür auch Vergütungsansprüche nach dem RVG entstehen, für die ein Dritter nicht eintreten könnte. Eine Nebenpflicht sei in dem konkreten Fall deshalb zu verneinen, weil der Mandant vom Versicherer ordnungsgemäß auf die Folgen einer

Fristversäumnis nach § 186 S. 1 VVG hingewiesen worden sei. Es habe keine Anzeichen für den Anwalt gegeben, dass der Mandant die eindeutigen Hinweise des Versicherers nicht verstanden habe.

Das Urteil des OLG Schleswig zeigt auf, dass insbesondere bei der Bearbeitung von Mandaten, die die rechtliche Abwicklung von Personenschäden zum Gegenstand haben, auf eine eindeutige Beauftragung zu achten und diese zu dokumentieren ist. Der Einsatz von ausdrücklich mit „Auftrag“ überschriebenen Formularen, in denen der konkrete Mandatsumfang beschrieben wird und vom Mandanten unterschrieben ist, lässt Streitigkeiten mit der Mandantschaft vermeiden.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG IM VERKEHRSSTRAF- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT (154145/154146)

Referent: Bernd Weidig, Leitender Oberstaatsanwalt, Saarbrücken

20.12.2022, 13:30 bis 19:00 Uhr, 5,0 Zeitstunden – mit Bescheinigung nach § 15 FAO, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum oder Live-Stream via DAI eLearning Center

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG UND NEUESTE ENTWICKLUNGEN IN DER PRIVATEN KRANKENVERSICHERUNG (184064/184065)

Referent: Arno Schubach, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Bankkaufmann, Frankfurt

20.12.2022, 13:30 bis 19:00 Uhr, 5,0 Zeitstunden – mit Bescheinigung nach § 15 FAO, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum oder Live-Stream via DAI eLearning Center

14.03.2023, 13:30 bis 19:00 Uhr, 5,0 Zeitstunden – mit Bescheinigung nach § 15 FAO Live-Stream via DAI eLearning Center (184071)

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507

E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

www.anwaltsinstitut.de

Auf den Punkt konzentriert.

Topaktuell mit
DiRUG und DiREG



Lutter/Hommelhoff
GmbH-Gesetz Kommentar
Bearbeitet von Prof. Dr. Walter Bayer; Prof. Dr. Dr. h.c.
mult. Peter Hommelhoff; Prof. Dr. Detlef Kleindiek.
21. neu bearbeitete Auflage 2023, ca. 2.200 Seiten,
Lexikonformat, gbd., ca. 140 €. Erscheint im Dezember.
ISBN 978-3-504-32504-6

i Das Werk online
www.otto-schmidt.de/akgr
www.juris.de/hgrp

Lutter/Hommelhoff GmbH-Gesetz Kommentar

Die GmbH ist die häufigste Rechtsform in Deutschland. Entsprechend hoch ist der Bedarf an verlässlichen Informationen in Praxis und Wissenschaft. Hier punktet der *Lutter/Hommelhoff*. Mit seinen auf das Wesentliche konzentrierten, hochwertigen und stets aktuellen Kommentierungen anerkannter Fachleute zeigt er sich besonders praxistauglich.

Die 21. Auflage ist am Puls der Zeit. Die jüngsten Gesetzesreformen wie das am 1.8.2022 in Kraft getretene DiRUG sowie das Ergänzungsgesetz DiREG sind bereits ausführlich kommentiert. Gleiches gilt für weitere wichtige Neuerungen wie das FöPoG II, FISG und SanInsFoG. Kompakt, hochmodern, randvoll mit richtungweisenden Lösungen - eben unentbehrlich für Gesellschaftsrechtler.

Leseprobe und Bestellung unter www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

Es tut sich was. Machen Sie sich bereit.



Alle Änderungen zum 1. Juli 2023

Orth/Uhl
Stiftungsrechtsreform 2021
Herausgegeben von Peters, Schönberger & Partner
mbB. Bearbeitet von RA/StB/WP Prof. Dr. Manfred
Orth und RA Dr. Matthias Uhl.
2021, 400 Seiten Lexikonformat, brosch. 44,80 €.
ISBN 978-3-504-20703-8

i **Das Werk online**
www.otto-schmidt.de/akgr
www.otto-schmidt.de/tk-modul

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts bewirkt zum 1. Juli 2023 wesentliche Änderungen. Die Anpassung an das neue Recht wird in den kommenden Monaten eine große Aufgabe für Stiftungen und ihre Berater werden. Der erste Schritt ist, die Änderungen kennenzulernen und zu verstehen.

Dieses Werk stellt die gesetzlichen Änderungen kompakt und gut verständlich dar und erläutert sie. Das noch geltende und das künftige Recht werden themenbezogen nebeneinandergestellt und in Bezug gesetzt. Eine wertvolle Hilfe für die Stiftungspraxis bei der Anwendung und Umsetzung des neuen Rechts.

Leseprobe und Bestellung unter www.otto-schmidt.de

ottoschmidt